STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	
	Status:	öffentlich
	Datum:	21.02.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Torsten Kopper

Erlass einer 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
12.03.2018	Hauptausschuss
20.03.2018	Ratsversammlung

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Angelegenheit wurde zuletzt beraten in der Sitzung des Hauptausschusses am 11.12.2017. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Satzungsänderung in § 11 Abs. 2 der Straßenbaubeitragssatzung in Anlehnung an § 8 Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vorzubereiten, das Straßenverzeichnis zu aktualisieren und die Klassifizierung der Straßen zu überarbeiten.
Durch die anliegende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002 wird § 11 der neuen Gesetzeslage angepasst.
Ebenfalls wird durch diese Nachtragssatzung das Straßenverzeichnis aktualisiert. Eine Überprüfung der Klassifizierung der Straßen hat ergeben, dass die Straßen um das Neubaugebiet „Tornesch am See“, Baumschulenweg, Kleiner Moorweg, Kuhlenweg, Lindenweg in die Kategorie Haupterschließungsstraßen einzustufen sind. Ebenfalls sind die Straßen Pracherdamm und Uetersener Straße in diese Kategorie einzustufen. Die Wittstocker Straße ist als Kreisstraße in die Kategorie Hauptverkehrsstraßen verschoben worden.
Bei der Einordnung einer Straße in die Kategorien einer Straßenbaubeitragssatzung ist auf die Zweckbestimmung abzustellen, wie sie sich aus einer Gesamtbewertung von Art und Größe der Gemeinde, deren weiterreichenden Vekehrsplanungen, der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz und dem gewählten Ausbauprofil ergibt. Für die Einstufung einer Straße in eine der Kategorien bedarf es einer Gewichtung der Vekehrsvorgänge des Durchgangsverkehrs einerseits und der Anliegerverkehrsvorgänge andererseits zueinander. Für alle Sachverhalte allgemein verbindliche Maßstäbe für die Einstufung von Straßen in bestimmte Straßenkategorien kann es nicht geben.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: [X] ja [ ] nein

Durch die Anhebung der möglichen Verrentungszeit von 10 auf 20 Jahre entstehen keine weiteren Kosten, da eine angemessene Verzinsung vorgesehen ist. Die Änderung der Einstufung der Straßen bedeutet einen erhöhten Anteil der Stadt an den Ausbaukosten.

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- [ ] vollständig eigenfinanziert
- [ ] teilweise gegenfinanziert
- [ ] vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- [ ] Stellenmehrbedarf
- [ ] Stellenminderbedarf
- [ ] höhere Dotierung
- [ ] Niedrigere Dotierung
- [X] Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: [ ] ja [ ] nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: [ ] ja [ ] nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						

Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Die der Vorlage anliegende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002 wird beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:
Entwurf der 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002

5. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau
von Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom folgende Satzung erlassen:

Artikel I
Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

Die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Tornesch wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11
Fälligkeit

(1) Der Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.

(2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag beziehungsweise die Vorauszahlung auf den Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbeitrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbeitrags fällig.

2. Das Verzeichnis gem. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch vom 29. Mai 2002 (Straßenbaubeitragssatzung) wird wie folgt geändert:

a) Die Aufstellung über Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) wird wie folgt geändert:
aa) folgende Straßen werden ergänzt:
- Alter Sportplatz
- Am Seepferdchen
- Elfenstieg
- Forellenring
- Lehmannsweg
- Libellenbogen
- Nixenring
- Riesenweg

- Schilfweg
- Seerosenring
- Wilfried-Mohr-Straße
- Zanderbogen

bb) Folgende Straßen werden gestrichen:
- Baumschulenweg
- Kleiner Moorweg
- Kuhlenweg
- Lindenweg
- Pracherdamm
- Uetersener Straße
- Wittstocker Straße

b) Die Aufstellung über Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) wird wie folgt geändert:
aa) folgende Straßen werden ergänzt:
- Aalkamp
- Baumschulenweg
- Kleiner Moorweg
- Kuhlenweg
- Lindenweg
- Pracherdamm
- Uetersener Straße

c) Die Aufstellung der Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) wird wie folgt geändert:
aa) folgende Straße wird ergänzt:
- Wittstocker Straße

Artikel II
Inkrafttreten

(1) Diese 5. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch,

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister

Roland Krügel
Bürgermeister